

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs**

#### **A. Problem und Ziel**

Angesichts der weiterhin zu erwartenden hohen Preissteigerungen im Energiebereich hat sich die Koalition zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf weitere Maßnahmen verständigt, um die Bürgerinnen und Bürger zu entlasten. Bestandteil dieses Maßnahmenpakets ist die Entlastung der Rentnerinnen und Rentner sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes und der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einem Bruttoarbeitsentgelt von bis zu 2 000 Euro monatlich.

#### **B. Lösung**

Rentnerinnen und Rentnern sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern des Bundes soll eine Energiepreispauschale in Höhe von jeweils 300 Euro gezahlt werden. Diese Pauschale erhält, wer zum Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz oder dem ersten und zweiten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes hat. Der Anspruch besteht nur bei einem Wohnsitz im Inland. Die Energiepreispauschale soll als Einmalzahlung durch die Rentenzahlstellen oder die Versorgungsbezüge zahlenden Stellen Anfang Dezember 2022 ausgezahlt werden. Die Energiepreispauschale unterliegt nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung. Die Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner und die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes wird automatisch ausgezahlt.

Für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Übergangsbereich wird die Obergrenze von 1 600 Euro auf 2 000 Euro im Monat angehoben.

#### **C. Alternativen**

Alternativ zur Energiepreispauschale in Form einer Einmalzahlung von 300 Euro könnte Rentnerinnen und Rentnern sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfängern des Bundes eine wiederkehrende, eine höhere einmalige oder eine geringere einmalige Zahlung zur Entlastung bei den Energiekosten gezahlt werden. Auch könnte eine Zahlung gänzlich unterlassen werden.

Keine dieser Alternativen wäre jedoch vom eindeutigen Beschluss des Koalitionsausschusses gedeckt.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Insgesamt belaufen sich die Ausgaben des Bundes auf rund 6,4 Milliarden Euro.

Dem Bund entstehen für die Auszahlung der Energiepreispauschale an Rentnerinnen und Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung Ausgaben in Höhe von rund 6,1 Milliarden Euro. Davon entfallen gut 6 Milliarden Euro auf das Jahr 2022 und knapp 0,1 Milliarden Euro auf das Jahr 2023.

Für die Auszahlung der Energiepreispauschale an Bezieherinnen und Bezieher einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit entstehen dem Bund im Jahr 2022 Ausgaben in Höhe von gut 136,5 Millionen Euro. Im Jahr 2023 entstehen Ausgaben in Höhe von 0,3 Millionen Euro.

Für die Gewährung der Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes (ohne Bahn und Post) entstehen Ausgaben in Höhe von etwa 56 Millionen Euro im Jahr 2022. Für die Gewährung der Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus dem Bereich der früheren Deutschen Bundesbahn (heute Bundeseisenbahnvermögen) entstehen Ausgaben in Höhe von maximal 15 Millionen Euro im Jahr 2022. Für die Gewährung der Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus dem Bereich der früheren Deutschen Bundespost entstehen Ausgaben in Höhe von maximal 80 Millionen Euro im Jahr 2022.

Für die Auszahlung der Energiepreispauschale an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung entstehen dem Bund im Jahr 2022 Ausgaben in Höhe von rund 5 Millionen Euro.

Mit der Ausweitung des Übergangsbereichs auf 2 000 Euro monatlich werden die Beschäftigten bei den Sozialversicherungsbeiträgen in einer Größenordnung von rund 1,3 Milliarden Euro jährlich entlastet. Für die Sozialversicherung insgesamt ergeben sich ab dem Jahr 2023 jährliche Mindereinnahmen in Höhe von knapp 0,8 Milliarden Euro, die sich zusammensetzen aus Mindereinnahmen für die

- Rentenversicherung von rund 0,4 Milliarden Euro,
- Krankenversicherung von rund 0,3 Milliarden Euro,
- Pflegeversicherung von rund 0,06 Milliarden Euro und
- Arbeitsförderung von rund 0,05 Milliarden Euro.

Die Regelung führt außerdem durch Anrechnung höherer Nettoeinkommen bei erwerbstätigen Leistungsbeziehenden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab dem Jahr 2023 jährlich zu Minderausgaben in Höhe von rund 35 Millionen Euro im Bundeshaushalt und rund 5 Millionen Euro in den Haushalten der Kommunen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Veränderung der Obergrenze des Übergangsbereichs führt zu einem einmaligen Umstellungsaufwand für die Unternehmen von rund 38,7 Millionen Euro.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Es entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand bei den Bürokratiekosten von rund 38,7 Millionen Euro.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Insgesamt entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 10,6 Millionen Euro.

Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See entsteht ein Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 1,2 Millionen Euro.

Bei den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung entsteht ein Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 3,3 Millionen Euro.

Bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse entsteht ein Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 0,5 Millionen Euro.

Bei den Versorgungsbezüge zahlenden Stellen entsteht ein Erfüllungsaufwand von rund 5,6 Millionen Euro.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Der Wirtschaft entstehen Kosten durch höhere Arbeitgeberbeiträge aufgrund der Erweiterung des Übergangsbereichs von 1 600 auf 2 000 Euro in Höhe von rund 500 Millionen Euro je Jahr. Dieser Belastung steht eine gleichhohe Entlastung der Beschäftigten bei den Sozialversicherungsbeiträgen gegenüber.



## **Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner (Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz – RentEPPG)**

##### **§ 1**

###### **Anspruchsberechtigung und Höhe der Energiepreispauschale**

(1) Rentnerinnen und Rentnern wird eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro gewährt.

(2) Rentnerinnen und Rentner nach Absatz 1 sind Bezieherinnen und Bezieher laufender dauerhafter Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte, Bezieherinnen und Bezieher einer Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit oder Bezieherinnen und Bezieher vergleichbarer Leistungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen, wenn sie am 1. Dezember 2022

1. einen Anspruch auf diese Leistungen und deren zumindest teilweise Auszahlung hatten und
2. ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatten.

Als laufende dauerhafte Leistung nach Satz 1 gelten auch befristete Renten.

(3) Hat eine Rentenbezieherin oder ein Rentenbezieher Anspruch auf mehrere Leistungen nach Absatz 2, besteht der Anspruch auf die Energiepreispauschale nur einmal. Besteht neben dem Anspruch auf eine Leistung aus der allgemeinen Rentenversicherung Anspruch auf eine Leistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, wird die Energiepreispauschale nur wegen der Leistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt. Besteht neben dem Anspruch auf eine Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung Anspruch auf eine Leistung aus der Alterssicherung der Landwirte, wird die Energiepreispauschale nur wegen der Leistung aus der Alterssicherung der Landwirte gewährt.

##### **§ 2**

###### **Auszahlung**

(1) Die Energiepreispauschale soll bis zum 15. Dezember 2022 ausgezahlt werden.

(2) Die Energiepreispauschale wird für Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher der allgemeinen Rentenversicherung durch die Deutsche Post AG für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung, für Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher der knappschaftlichen Rentenversicherung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und für Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher der Alterssicherung der Landwirte durch die Landwirtschaftliche Alterskasse ausgezahlt. Soweit das Verfahren zur Auszahlung der Energiepreispauschale dem Vorgehen bei der Auszahlung von Einmalzahlungen und der Aufgabenwahrnehmung bei der Aus-

zahlung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch entspricht, sind der § 119 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und die auf der Grundlage des § 120 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erlassene Rechtsverordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Für die nachträgliche Auszahlung der Energiepreispauschale auf Antrag nach § 5 Absatz 1 ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig.

### § 3

#### **Datenabgleich zur Vermeidung von Doppelleistungen**

Die Deutsche Post AG und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See überprüfen zur Vermeidung von Doppelleistungen vor der Auszahlung der Energiepreispauschale im Wege eines Datenabgleichs mit Daten der Landwirtschaftlichen Alterskasse, ob Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher der Landwirtschaftlichen Alterskasse Anspruch auf die Energiepreispauschale haben und diese von dort ausgezahlt wird. Die Landwirtschaftliche Alterskasse übermittelt hierfür die Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch an die Deutsche Post AG und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, bei Bezieherinnen und Beziehern einer Rente wegen Todes auch die Versicherungsnummer der verstorbenen Versicherten.

### § 4

#### **Nichtberücksichtigung als Einkommen bei Sozialleistungen und im Beitragsrecht, Unpfändbarkeit**

(1) Die Energiepreispauschale ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Sie ist bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht zu berücksichtigen.

(2) Der Anspruch auf die Energiepreispauschale kann nicht gepfändet werden.

### § 5

#### **Nachträgliche Zahlungen und Rechtsweg**

(1) Besteht ein Anspruch auf die Energiepreispauschale und wurde diese nicht durch die in § 2 Absatz 2 genannten Stellen gewährt, wird die Energiepreispauschale auf Antrag nachträglich ausgezahlt. Der Antrag ist in der Zeit vom 9. Januar 2023 bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu stellen. Der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird die Aufgabe übertragen, die Anträge nach Satz 1 zu bearbeiten. Das Nähere zur Aufgabenübertragung regelt eine Verwaltungsvereinbarung. Soweit erforderlich, verarbeitet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Sozialdaten aus bereits nach § 148 Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch eingerichteten Dateisystemen der Träger der Rentenversicherung.

(2) Zu Personen, denen eine Energiepreispauschale nach § 2 Absatz 2 ausgezahlt wurde, übermitteln die Deutsche Post AG und die Landwirtschaftliche Alterskasse die Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, bei Bezieherinnen und Beziehern einer Rente wegen Todes die Versicherungsnummer der verstorbenen Versicherten. Soweit bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse keine Versicherungsnummer vorhanden ist, übermittelt sie den zu der Rentenbezieherin oder dem Rentenbezieher gespeicherten Namen und das Geburtsdatum.

(3) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht.

## § 6

**Kostentragung**

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für die Energiepreispauschale im Sinne dieses Gesetzes. Der Bund trägt auch die im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Gesetzes abzugeltenden Verwaltungskosten.

(2) Für die Summe der nach § 2 Absatz 2 auszahlenden Energiepreispauschalen führt das Bundesamt für Soziale Sicherung rechtzeitig die Auszahlung und Abrechnung der Zahlungen des Bundes für die allgemeine Rentenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Bund und für die knappschaftliche Rentenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See durch. Die Deutsche Rentenversicherung Bund für die allgemeine Rentenversicherung und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die knappschaftliche Rentenversicherung haben die Summe der nach § 2 Absatz 2 ausgezahlten Energiepreispauschalen dem Bundesamt für Soziale Sicherung nachvollziehbar zu belegen.

(3) Die durch das Verwaltungshandeln nach § 2 Absatz 2 entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der von der allgemeinen Rentenversicherung zu leistenden Vergütung an die Deutsche Post AG für die Auszahlung der Energiepreispauschale werden im Dezember 2022 mit einem festen Pauschalbetrag von 3,512 Millionen Euro abgegolten und vom Bundesamt für Soziale Sicherung an die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ausgezahlt und abgerechnet. Die Deutsche Rentenversicherung Bund verteilt die auf die allgemeine Rentenversicherung entfallende Verwaltungskostenerstattung auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung.

(4) Für die nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 nachträglich auszahlenden Energiepreispauschalen führt das Bundesamt für Soziale Sicherung rechtzeitig die Auszahlung und Abrechnung der Zahlungen des Bundes an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See durch. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See hat die Summe der nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 ausgezahlten Energiepreispauschalen dem Bundesamt für Soziale Sicherung nachvollziehbar zu belegen. Der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See werden die Verwaltungskosten, die ihr durch die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 3 entstehen, vom Bund erstattet. Sie werden vom Bundesamt für Soziale Sicherung ausgezahlt und abgerechnet.

(5) Die Landwirtschaftliche Alterskasse hat die Summe der ausgezahlten Energiepreispauschalen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nachvollziehbar zu belegen. Die Verwaltungskosten, die der Landwirtschaftlichen Alterskasse entstehen, werden pauschal in Höhe von 466 000 Euro abgegolten.

**Artikel 2****Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes****(Versorgungsrechtliches Energiepreispauschalen-Gewährungsgesetz – VEPPGewG)**

## § 1

**Anspruchsberechtigung, Höhe der Energiepreispauschale, Auszahlung**

(1) Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, die sich nach dem Beamtenversorgungsgesetz, nach Teil 1 und 2 des Soldatenversorgungsgesetzes oder nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen bestimmen und die der Bund oder eine der Aufsicht des Bundes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eine Einrichtung nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685) zu tragen hat, wird eine einmalige Energiepreispauschale gewährt, wenn

1. sie am 1. Dezember 2022
  - a) einen Anspruch auf diese Versorgungsbezüge haben und
  - b) ihren Wohnsitz im Inland hatten sowie
2. kein Ausschlusstatbestand nach § 2 vorliegt.

Sofern die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, haben Ansprüche auf die Auszahlung einer einmaligen Energiepreispauschale auch Empfängerinnen und Empfänger von

1. Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz, sofern daneben keine anderen Einkünfte im Sinne der §§ 54 und 55 des Beamtenversorgungsgesetzes oder der §§ 55 und 55a des Soldatenversorgungsgesetzes erzielt werden,
2. Leistungen nach dem Altersgeldgesetz,
3. Berufsschadensausgleich nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Bundesversorgungsgesetzes oder von Schadensausgleich nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 40a des Bundesversorgungsgesetzes.
  - (2) Die einmalige Energiepreispauschale beträgt 300 Euro.
  - (3) Träger von Leistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 zahlen die Energiepreispauschale an Empfängerinnen und Empfänger im Sinne des § 1 Absatz 1 aus. Die Auszahlung soll möglichst im Monat Dezember 2022 erfolgen.
  - (4) Der Bund trägt die Aufwendungen für die Energiepreispauschale auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

## § 2

### **Ausschlusstatbestände, Rückforderungsvorbehalt, Rechtsweg**

- (1) Sofern eine Empfängerin oder ein Empfänger nach § 1 Absatz 1 mehrere Versorgungsbezüge erhält, die eine dort genannte Stelle trägt, erhält diese Empfängerin oder dieser Empfänger die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz nur einmal; dabei geht der Anspruch auf die Energiepreispauschale aus dem neueren Versorgungsbezug dem Anspruch aus dem früheren Versorgungsbezug vor.
- (2) Eine Energiepreispauschale nach § 1 steht nicht zu, wenn eine Empfängerin oder ein Empfänger nach § 1 Absatz 1
  1. eine Rente im Sinne des § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 1a des Beamtenversorgungsgesetzes oder des § 55a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Soldatenversorgungsgesetzes bezieht oder
  2. nach § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes oder § 55 des Soldatenversorgungsgesetzes auf die Bezüge im Sinne des § 1 Absatz 1 anzurechnende Versorgungsbezüge von einem anderen als den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Trägern bezieht.
- (3) Der die Energiepreispauschale auszahlende Träger nach § 1 Absatz 3 Satz 1 prüft vor der Zahlung ausschließlich aufgrund der ihm rechtzeitig bekannt gewordenen Tatsachen das Vorliegen von Ausschlusstatbeständen. Für den Fall, dass erst nachträglich Tatsachen bekannt werden, nach denen die Empfängerinnen und Empfänger einer Energiepreispauschale nach diesem Gesetz aufgrund einer der in Absatz 1 oder 2 genannten Ausschlussgründe nicht anspruchsberechtigt waren, steht die Zahlung der Energiepreispauschale unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Die Rückforderung zuviel gezahlter oder zu Unrecht geleisteter Zahlungen von Energiepreispauschalen erfolgt durch Verwaltungsakt.
- (4) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht.

## § 3

**Nichtberücksichtigung als Einkommen bei Sozialleistungen und im Beitragsrecht, Unpfändbarkeit**

- (1) Die Energiepreispauschale ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Sie ist bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht zu berücksichtigen.
- (2) Der Anspruch auf die Energiepreispauschale kann nicht gepfändet werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der Länder und Kommunen, soweit ihnen durch Landesrecht eine Energiepreispauschale im Sinne des § 1 gewährt wird.

## § 4

**Verarbeitung von Daten**

Die in § 1 Absatz 1 genannten Träger der Versorgungsbezüge dürfen die bei ihnen jeweils vorhandenen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

**Artikel 3****Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18f wird nach Absatz 2b folgender Absatz 2c eingefügt:  
„(2c) Die Landwirtschaftliche Alterskasse, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Deutsche Post AG dürfen die Versicherungsnummer verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 3 und 5 des Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetzes erforderlich ist.“
2. In § 20 Absatz 2, 2a Satz 1 und 6 wird jeweils die Angabe „1 600“ durch die Angabe „2 000“ ersetzt.

**Artikel 4****Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 274b wie folgt gefasst:  
„§ 274b Verarbeitung von Daten aufgrund des Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner“.

2. § 274b wird wie folgt gefasst:

„§ 274b

Verarbeitung von Daten aufgrund des Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale  
für Rentnerinnen und Rentner

(1) Die Träger der Rentenversicherung dürfen zur Durchführung der ihnen nach dem Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner übertragenen Aufgaben die bei ihnen jeweils gespeicherten personenbezogenen Daten sowie die von den Stellen nach den §§ 3 und 5 des Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetzes vom ... [einfügen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des in Artikel 1 genannten Gesetzes] übermittelten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlich ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Datenstelle der Rentenversicherung und die Deutsche Post AG.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Sozialdaten aus Datenbanken der nach Absatz 1 genannten Stellen ermöglicht, ist zwischen den Trägern der Rentenversicherung, der Datenstelle der Rentenversicherung und der Deutschen Post AG zulässig, soweit diese Daten zur Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner erforderlich sind.

(3) Die Übermittlung nach Absatz 2 darf auch durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen, ohne dass es einer Genehmigung nach § 79 Absatz 1 des Zehnten Buches bedarf.“

## Artikel 5

### Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 64 wie folgt gefasst:

„§ 64 Verarbeitung von Daten aufgrund des Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner“.

2. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Verarbeitung von Daten aufgrund des Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale  
für Rentnerinnen und Rentner

(1) Die Landwirtschaftliche Alterskasse darf zur Durchführung der ihr nach dem Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner übertragenen Aufgaben die bei ihr gespeicherten personenbezogenen Daten sowie die von den Stellen nach § 3 des Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetzes vom ... [einfügen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des in Artikel 1 genannten Gesetzes] übermittelten personenbezogenen Daten zur Gewährung einer Energiepreispauschale verarbeiten, soweit dies für die Durchführung dieser Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Landwirtschaftliche Alterskasse an die Deutsche Post AG und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 3 und 5 des Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetzes vom ... [einfügen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des in Artikel 1 genannten Gesetzes] erforderlich ist.

(3) Die Übermittlung nach Absatz 2 darf auch durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen, ohne dass es einer Genehmigung nach § 79 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bedarf.“

### **Artikel 6**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 3 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 2022

**Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**  
**Katharina Dröge, Britta Habelmann und Fraktion**  
**Christian Dürr und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die anhaltend steigenden Energie- und Nahrungsmittelpreise führen zu einer Erhöhung der Lebenshaltungskosten für die Bürgerinnen und Bürger. Die zusätzlich beschlossenen Entlastungsmaßnahmen können einen Teil der gestiegenen Kosten abfedern. Bestandteil dieses Maßnahmenpakets ist die Entlastung der Rentnerinnen und Rentner sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes. Diese sollen im Dezember 2022 eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro als Einmalzahlung erhalten. Bestandteil dieses Maßnahmenpakets ist auch die Erweiterung des Übergangsbereichs.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen, die der Bund zu tragen hat, sowie Bezieherinnen und Bezieher von Rentenleistungen erhalten eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro. Die Energiepreispauschale erhält, wer zum Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine Rente wegen Alters, Erwerbsminderung, oder Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem ersten und zweiten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes oder dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen hat oder als diesen Personen gleichgestellt gilt. Ein Anspruch besteht nur bei einem Wohnsitz im Inland. Die Zahlung wird als Einmalzahlung für Rentenempfängerinnen und -empfänger der allgemeinen Rentenversicherung durch die Deutsche Post AG, für Rentenempfängerinnen und -empfänger der knappschaftlichen Rentenversicherung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und für Rentenempfängerinnen und -empfänger der Alterssicherung der Landwirte durch die Landwirtschaftliche Alterskasse sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes durch die jeweils die Versorgungsbezüge zahlende Stelle ausgezahlt. Die Zahlung soll Anfang Dezember 2022 erfolgen. Die Rentnerinnen und Rentner sowie die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Bundes brauchen die Energiepreispauschale nicht bei den auszahlenden Stellen zu beantragen. Sie wird automatisch ausgezahlt. Für die möglichen Einzelfälle, in denen Rentnerinnen oder Rentner keine Energiepreispauschale erhalten haben, obwohl ein Anspruch hierauf bestand, besteht die Möglichkeit der Nachzahlung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Hierzu ist – abweichend von dem Grundsatz der automatischen Auszahlung – bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bis spätestens 30. Juni 2023 ein Antrag zu stellen. Die Energiepreispauschale wird bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht angerechnet und unterliegt auch nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung; sie soll jedoch der Steuerpflicht unterliegen. Sie kann auch nicht gepfändet werden. Der Bund trägt die Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten.

Für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Übergangsbereich wird die Obergrenze von 1 600 Euro auf 2 000 Euro im Monat angehoben.

#### III. Alternativen

Alternativ zur Energiepreispauschale in Form einer Einmalzahlung von 300 Euro könnte Rentnerinnen und Rentnern sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfängern des Bundes eine wiederkehrende, eine höhere einmalige oder eine geringere einmalige Zahlung zur Entlastung bei den Energiekosten gezahlt werden. Auch könnte eine Zahlung gänzlich unterlassen werden.

Keine dieser Alternativen wäre jedoch vom eindeutigen Beschluss des Koalitionsausschusses gedeckt.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes – GG – (Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung). Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen und nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

#### **VI. Gesetzesfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Gesetzentwurf sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Dieses Gesetz steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Schlüsselindikatoren und die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Tangiert sind die Prinzipien 1 „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und 5 „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“. Vor dem Hintergrund der Energiepreisentwicklung erhalten Rentnerinnen und Rentner sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes ebenfalls zur Entlastung eine Energiepreispauschale als Einmalzahlung. Mit dieser sollen die gestiegenen Kosten abgedeckt werden. Durch die Entlastung verbessert sich das verfügbare Haushaltseinkommen und die Rentnerinnen und Rentner sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes haben ihren Anteil an der wirtschaftlichen Entwicklung. Die soziale Teilhabe wird gestärkt.

##### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Insgesamt belaufen sich die Ausgaben des Bundes auf rund 6,4 Milliarden Euro.

Dem Bund entstehen für die Auszahlung der Energiepreispauschale an Rentnerinnen und Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung Ausgaben in Höhe von gut 6,1 Milliarden Euro. Davon entfallen gut 6 Milliarden Euro auf das Jahr 2022 für Auszahlungen der Energiepreispauschale im Dezember 2022 inklusive der pauschalen Erstattung der hierfür anfallenden Verwaltungskosten. Im Jahr 2023 entstehen Aufwendungen des Bundes in Höhe von knapp 0,1 Milliarden Euro, die für nachlaufende Auszahlungen durch die Deutsche Post AG, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Landwirtschaftliche Alterskasse und für Auszahlungen auf Antrag und die damit zusammenhängenden Verwaltungskosten entstehen.

Für die Auszahlung der Energiepreispauschale an Bezieherinnen und Bezieher einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit entstehen dem Bund im Jahr 2022 Ausgaben in Höhe von gut 136,5 Millionen Euro. Im Jahr 2023 entstehen Ausgaben in Höhe von 0,3 Millionen Euro.

Für die Auszahlung der Energiepreispauschale an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes (ohne Bahn und Post) entstehen dem Bund im Jahr 2022 Ausgaben in Höhe von circa 56 Millionen Euro. Für die Gewährung der Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus dem Bereich der früheren Deutschen Bundesbahn (heute Bundeseisenbahnvermögen) entstehen Ausgaben in

Höhe von maximal 15 Millionen Euro im Jahr 2022. Für die Gewährung der Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus dem Bereich der früheren Deutschen Bundespost entstehen Ausgaben in Höhe von maximal 80 Millionen Euro im Jahr 2022.

Für die Auszahlung der Energiepreispauschale an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung entstehen dem Bund im Jahr 2022 Aufwendungen in Höhe von rund 5 Millionen Euro.

Mit der Ausweitung des Übergangsbereichs auf 2 000 Euro werden die Beschäftigten bei den Sozialversicherungsbeiträgen in einer Größenordnung von rund 1,3 Milliarden Euro jährlich entlastet. Für die Sozialversicherung insgesamt ergeben sich ab 2023 jährliche Mindereinnahmen in Höhe von knapp 0,8 Milliarden Euro, die sich zusammensetzen aus Mindereinnahmen für die

- Rentenversicherung von rund 0,4 Milliarden Euro,
- Krankenversicherung von rund 0,3 Milliarden Euro,
- Pflegeversicherung von rund 0,06 Milliarden Euro und
- Arbeitsförderung von rund 0,05 Milliarden Euro.

Die Regelung führt außerdem durch Anrechnung höherer Nettoeinkommen bei erwerbstätigen Leistungsbeziehenden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab dem Jahr 2023 jährlich zu Minderausgaben in Höhe von rund 35 Millionen Euro im Bundeshaushalt und rund 5 Millionen Euro in den Haushalten der Kommunen.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

##### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Insgesamt entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 10,6 Millionen Euro.

##### Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See entsteht ein Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 1,2 Millionen Euro.

Dieser setzt sich zusammen aus einem Erfüllungsaufwand von rund 58 000 Euro unter Zugrundelegung von 10 Personentagen für die Vorbereitung und Durchführung der Zahlung im höheren Dienst zu je rund 530 Euro (unter Zugrundelegung von 8 Stunden und einem Stundensatz von 66,20 Euro) und von 140 Personentagen im gehobenen Dienst zu je rund 378 Euro (unter Zugrundelegung von 8 Stunden und einem Stundensatz von 47,20 Euro). Hinzu kommt der Erfüllungsaufwand für die Bearbeitung von Zahlungsrückläufen (zum Beispiel Änderung der Bankverbindung) und die Kommunikation (Information und Beratung, Öffentlichkeitsarbeit) von rund 103 000 Euro unter Zugrundelegung von 40 Personentagen im gehobenen Dienst zu je rund 378 Euro (unter Zugrundelegung von 8 Stunden und einem Stundensatz von 47,20 Euro) und von 300 Personentagen im mittleren Dienst zu je rund 294 Euro (unter Zugrundelegung von 8 Stunden und einem Stundensatz von 36,80 Euro). An Sachkosten und Vergütungen für externe Dienstleistungen entsteht insgesamt ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 40 000 Euro. Insgesamt beläuft sich der Erfüllungsaufwand für die antragslose Auszahlung auf rund 200 000 Euro.

Hinzu kommt der Erfüllungsaufwand für die Bearbeitung von Anträgen für die Auszahlung der Energiepreispauschale nach § 5 dieses Gesetzes. Hierfür wird ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,0 Millionen Euro geschätzt, der sich aus angenommenen 100 000 Anträgen mit einer Bearbeitungszeit von insgesamt jeweils 10 Minuten im mittleren Dienst mit einem Tagessatz von rund 294 Euro (unter Zugrundelegung von 8 Stunden und einem Stundensatz von 36,80 Euro) zuzüglich weiterer geringerer Personalbedarfe und IT-Aufwände mit einem Volumen von gut 200 000 Euro ergibt.

##### Erfüllungsaufwand der Träger der allgemeinen Rentenversicherung

Bei der Deutschen Rentenversicherung entsteht ein Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 3,3 Millionen Euro. Darin enthalten sind rund 2,3 Millionen Euro für die Vergütung an die Deutsche Post AG, die die Energiepreispauschale für die allgemeine Rentenversicherung auszahlt.

Die Aufwände der Deutschen Post AG setzen sich zusammen aus Aufwendungen für die Anpassung von IT-Verfahren, aus Aufwendungen der beauftragten Banken für die Zahlungsabwicklung, aus Aufwendungen für die Bearbeitung von Anfragen Rentenberechtigter und aus Aufwendungen für die verlängerte Laufzeit von Altverfahren. Auf die Aufwendungen für die erforderlichen Anpassungen von IT-Verfahren entfallen rund 0,5 Millionen Euro, denen ein Personalaufwand von 620 Personentagen zugrunde liegt. Zusätzlich entstehen durch die Verlängerung der Umsetzungsdauer von Vorhaben bzw. Verschiebung in Folgejahre Kosten in Höhe von rund 0,4 Millionen Euro. Dieser Wert beinhaltet Opportunitätskosten aus Umschichtungen auf externe Dienstleister. Für die Zahlungsabwicklung an insgesamt rund 19,5 Millionen Empfängerinnen und Empfänger ergeben sich rund 0,25 Millionen Euro als Aufwendungen der beauftragten Banken. Für die Bearbeitung der Anfragen Rentenberechtigter wird mit Kosten von 4 Euro pro Anruf beziehungsweise 5 Euro pro schriftliche Anfrage gerechnet. Unter der Annahme von insgesamt rund 124 000 Anfragen ergeben sich Kosten von rund 0,55 Millionen Euro. Aufgrund der prioritären Arbeiten für die Auszahlung der Energiepreispauschale kann eine seit längerem geplante wesentliche Verfahrensänderung nicht zum Dezember 2022 umgesetzt werden. Daher muss ein IT-System entgegen der Planung weiterbetrieben werden, womit Mehrkosten in Höhe von rund 0,6 Millionen Euro einhergehen.

Die Verwaltungsausgaben bei der Deutschen Rentenversicherung selbst belaufen sich insgesamt auf rund 1,0 Millionen Euro. Sie setzen sich zusammen aus einem Erfüllungsaufwand für Personalkosten für schriftliche und telefonische Nachfragen von rund 315 000 Euro unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Lohnkostensatzes von rund 38 Euro je Stunde und einem Aufwand von 8 300 Stunden. Hinzu kommt ein Erfüllungsaufwand von 670 000 Euro für IT-Kosten. Davon entfallen rund 370 000 Euro auf Programmierarbeiten unter Zugrundelegung von einmaligem Entwicklungs- und Testaufwand von 550 Personentagen zu je 676 Euro sowie 300 000 Euro auf die Anpassung des Verfahrens zum Grundrentenzuschlag (zur Sicherstellung der Nichtanrechnung der Energiepreispauschale auf den Grundrentenzuschlag) mithilfe externer Unterstützung unter Zugrundelegung von 200 Personentagen zu je 1 500 Euro.

#### Erfüllungsaufwand Landwirtschaftliche Alterskasse

Bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse entsteht ein Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 466 000 Euro.

Dieser setzt sich zusammen aus einem Erfüllungsaufwand für die fachliche Begleitung bei der Vorbereitung der Programmerstellung beziehungsweise Datenbankauswertung von rund 15 000 Euro unter Zugrundelegung von 40 Personentagen zu durchschnittlich 362 Euro und einem Erfüllungsaufwand für die Beratung von jeglichen Anfragen im Zusammenhang mit der Energiepreispauschale von rund 170 000 Euro unter Zugrundelegung von 471 Personentagen zu durchschnittlich rund 362 Euro sowie Erfüllungsaufwand für die Bearbeitung von Zahlungsrückläufen und der Prüfbegleitung externer Prüfinstanzen von rund 24 000 Euro unter Zugrundelegung von 66 Personentagen zu durchschnittlich rund 362 Euro. Darüber hinaus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von rund 257 000 Euro für IT-Kosten für die notwendigen Programmierkosten. Diese ergeben sich aus einer Mischkalkulation mit einem Anteil von 50 Prozent am Gesamtbetrag der internen IT-Kosten in Höhe von 106 000 Euro unter Zugrundelegung von 202 Personentagen zu je rund 524 Euro, also 53 000 Euro; hinzu kommen 24 Personentage für die Qualitätssicherung in Höhe von 13 000 Euro. Darüber hinaus fallen externe IT-Kosten mit einem Anteil von 50 Prozent an dem Gesamtbetrag in Höhe von 382 000 Euro unter Zugrundelegung von 202 Personentagen zu je 1 890 Euro, also rund 191 000 Euro an.

#### Erfüllungsaufwand Versorgungsbezüge zahlende Stellen

Den die Versorgungsbezüge zahlenden Stellen des Bundes (einschließlich Bahn und Post) entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 5,6 Millionen Euro.

Dieser entsteht hauptsächlich infolge gegebenenfalls erforderlicher Rückabwicklungen einer Doppelzahlung. Dazu kann es kommen, da im Vorfeld ein Doppelbezug nicht hinreichend durch abrechnungstechnische Vorgaben verhindert werden kann, weil entsprechende Informationen bei der die Versorgungsbezüge zahlenden Stelle nicht vorliegen. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Mehrfachbezieher von Versorgungsbezügen und Renten (ein Rentenbezug ist versorgungsrechtlich irrelevant und daher unbekannt, sofern ein eigener mit einem abgeleiteten Anspruch zusammentrifft). Es wird daher davon ausgegangen, dass es in etwas mehr als 25 Prozent der Hinterbliebenenzahlfälle (von ca. 154 000) und damit in etwa 40 000 Fälle zu Doppelzahlungen kommen kann. Je Fall wird ein Zeitaufwand von 3 Stunden angenommen. Bei einem Lohnkostensatz von 46,50 Euro im gehobenen Dienst entsteht ein Erfüllungsaufwand von circa 5,58 Millionen Euro. Kein Erfüllungsaufwand wird hingegen für

die Anpassung des Abrechnungssystems angenommen, da eine entsprechende Anpassung seitens des Software-Herstellers (SAP) wegen der notwendigen Umsetzung gesetzlicher Vorgaben unterstellt wird.

Der Erfüllungswand zur Administration der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus dem Bereich der früheren Deutschen Bundespost kann derzeit nicht belastbar geschätzt werden. Dies betrifft zum einen den finanziellen und personellen Aufwand, welcher zur Änderung der Programmierung durch SAP sowie zur Umsetzung der Programmänderung in das angepasste Versorgungsadministrationsystem der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost durch einen weiteren technischen Dienstleister erforderlich ist. Zum anderen betrifft dies den zusätzlichen Personalaufwand zur Anpassung des Prozesses und bei der Durchführung des geänderten Prozesses. Der Erfüllungsaufwand für die nachträgliche Kontrolle zur Rückabwicklung einer Doppelzahlung kann derzeit ebenfalls nicht belastbar geschätzt werden, da verlässliche Mengenannahmen über zu prüfende Fälle nicht getätigt werden können.

#### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für alle zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellten Beschäftigten ist für die Entgeltabrechnung eine Ergänzung des Entgeltabrechnungsprogramms erforderlich. Hierzu wird außerplanmäßig eine Umstellung in der Software erforderlich. Eine Anpassung zum 1. Januar 2023 wird nicht mehr möglich, so dass die Umstellung im Laufe des ersten Halbjahres 2023 erfolgen und dann zu Rückrechnungen bei den Arbeitgebern zum Januar 2023 führen wird. Dadurch entstehen zusätzliche Kosten, die sich zusammensetzen aus dem Einspielen des Updates, der Prüfungen im eigenen System, mögliche Rückfragen an die Softwareunternehmen sowie die Aufklärung der Beschäftigten über die Rückrechnungen. Im Durchschnitt wird hierfür ein Aufwand von 20 Minuten pro Arbeitgeber angenommen. Daraus lässt sich folgender (geschätzter) einmaliger Umstellungsaufwand ableiten: 3,2 Millionen Arbeitgeber x 36,30 Euro Stundenlohn: 3 = 38,7 Millionen Euro.

Davon sind 38,7 Millionen Euro Bürokratiekosten, die nach der „One in, one out“-Regel aus den Einsparungen des 8. SGB IV-Änderungsgesetzes für die Wirtschaft von rund 155 Millionen Euro gedeckt werden.

#### **5. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Das Gesetzesvorhaben wurde im Hinblick auf Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger geprüft. Mit der Zahlung der Energiepreispauschale werden Kosten abgedeckt und die Rentnerinnen und Rentner entlastet. In der Folge unterstützt dies auch die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt.

#### **VII. Befristung; Evaluierung**

Regelungsgegenstand ist eine Einmalzahlung. Eine Befristung und Evaluierung sind nicht vorgesehen.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 (Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner)**

##### **Zu § 1 (Anspruchsberechtigung und Höhe der Energiepreispauschale)**

##### **Zu den Absätzen 1 und 2**

Die Vorschrift regelt in den Absätzen 1 und 2 die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Energiepreispauschale und deren Höhe. Die Energiepreispauschale ist keine Sozialleistung.

Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher ohne Wohnsitz im Inland erhalten die Energiepreispauschale nicht. Im Ausland lebende Personen sind entweder niedrigeren Energiebelastungen als in Deutschland ausgesetzt oder ihnen kommen vergleichbare staatliche Maßnahmen zugute, die die dortige Wohnbevölkerung ebenfalls von den Energiepreisen entlasten. Eine Doppelförderung dieses Personenkreises ist nicht angezeigt. Mit den in Absatz 2

genannten dauerhaften Leistungen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung usw. vergleichbare Leistungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind Leistungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c), d) und e) der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1; L 200 vom 7.6.2004, S. 1; L 213 vom 12.8.2015, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1149 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21) geändert wurde.

Abgestellt wird sowohl bezüglich des Rentenanspruches als auch des Wohnsitzes auf den Stichtag 1. Dezember 2022. Damit wird erreicht, dass diejenigen einen Anspruch auf die Energiepreispauschale haben, deren Anspruch auf eine laufende und dauerhafte Rentenzahlung spätestens zum Ende des Jahres 2022 gegeben war. Aus technischen und organisatorischen Gründen können Renten für Neuzugänge des Monats Dezember nur teilweise zum avisierten Zahltermin – spätestens am 15. Dezember – ausgezahlt werden. Daher wird durch die Zahlstellen an einem zweiten Termin zu Beginn des Jahres 2023 eine automatische Auszahlung ohne Antrag für die Fälle erfolgen, die mit der ersten Zahlung aus technischen und organisatorischen Gründen zeitlich nicht erfasst werden konnten.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt den Umgang mit den Fällen, in denen Personen mehrere Rentenleistungen nebeneinander beziehen. Dies betrifft Rentenleistungen eines Trägers oder auch Rentenleistungen verschiedener Träger. Soweit von einer Person mehrere Renten bezogen werden, besteht der Anspruch auf die Energiepreispauschale nur einmal. Hierbei wird in Satz 2 und 3 das Rangverhältnis zwischen den anspruchsbegründenden Rentenleistungen verschiedener Träger geregelt. Diesbezüglich begründen die von der Landwirtschaftlichen Alterskasse gewährten Leistungen den Anspruch auf die Energiepreispauschale vorrangig vor den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, innerhalb derer Leistungen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung den Anspruch vorrangig vor Leistungen aus der allgemeinen Rentenversicherung begründen.

### **Zu § 2 (Auszahlung)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt der Auszahlung. Der weitaus überwiegende Teil der Rentenempfängerinnen und -empfänger soll die Energiepreispauschale im Rahmen der ersten Auszahlung bis zum 15. Dezember 2022 erhalten. Aus technischen und organisatorischen Gründen soll der Teil der Rentenneuzugänge, der bei der ersten Auszahlung nicht erfasst wurde, im Rahmen eines zweiten Zahlbaus zu Beginn des Jahres 2023 die Energiepreispauschale erhalten.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die notwendige Aufgabenübertragung an die Stellen, durch welche die Auszahlung an die Berechtigten erfolgt. Weiter wird geregelt, dass für die Auszahlung der Energiepreispauschale grundsätzlich die Vorschriften entsprechend gelten, die für die Auszahlung einer Einmalzahlung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (§ 119 und die auf Grundlage von § 120 erlassene Rechtsverordnung) gelten. Dies bedeutet, dass die Auszahlung der Energiepreispauschale durch die Deutsche Post AG für Rentenbezieherinnen und -bezieher der allgemeinen Rentenversicherung, durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Rentenbezieherinnen und -bezieher der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie durch die Landwirtschaftliche Alterskasse für Rentenbezieherinnen und -bezieher der Alterssicherung der Landwirte und nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erfolgt. Soweit das Verfahren zur Auszahlung der Energiepreispauschale dem Vorgehen bei der Auszahlung von Einmalzahlungen und der Aufgabenwahrnehmung bei der Auszahlung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch entspricht, sind die ansonsten geltenden Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt, dass bei einer Antragstellung nach § 5 die Prüfung und nachträgliche Auszahlung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erfolgt.

### **Zu § 3 (Datenabgleich zur Vermeidung von Doppelleistungen)**

Die Vorschrift regelt zur Vermeidung von Doppelleistungen bei Bezug mehrerer Renten den einmalig vorzunehmenden Datenabgleich und wie dies technisch mit vertretbarem Aufwand unter Beachtung der zeitlichen und

organisatorischen Rahmenbedingungen möglich ist. In wenigen Einzelfällen ist nicht auszuschließen, dass es dennoch zu Doppelleistungen kommt. Ein Rückforderungsverfahren für wenige Einzelfälle ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht angezeigt.

Die Deutsche Post AG und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind dazu verpflichtet, vor der Auszahlung der Energiepreispauschale an ihre Rentenbezieherinnen und -bezieher im Wege eines Datenabgleichs zu prüfen, ob diese nicht bereits die Leistung von der Landwirtschaftlichen Alterskasse erhalten.

#### **Zu § 4 (Nichtberücksichtigung als Einkommen bei Sozialleistungen und im Beitragsrecht, Unpfändbarkeit)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt, dass die Energiepreispauschale bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Auch bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen ist sie nicht zu berücksichtigen. Bei der Energiepreispauschale selber handelt es sich nicht um eine Sozialleistung. Die Regelung ist erforderlich, damit die mit der Zahlung der Pauschale intendierte Wirkung auch bei Rentnerinnen und Rentnern erzielt wird, die einkommensabhängige Sozialleistungen beziehen.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt, dass der Anspruch auf die Energiepreispauschale nicht der Pfändung unterliegt.

#### **Zu § 5 (Nachträgliche Zahlungen und Rechtsweg)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Aufgabenübertragung für die nachträgliche Auszahlung der Energiepreispauschale auf die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Einzelfälle, in denen trotz Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen diese gleichwohl nicht ausgezahlt wurde. Hierbei dürfte es sich im Wesentlichen um Fälle handeln, in denen aus technischen und zeitlichen Gründen die Auszahlung nicht funktionierte. Für das Verfahren ist vorgesehen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abschließt. Soweit Berechtigte die Energiepreispauschale nicht im Wege der Auszahlung durch die Zahlstellen nach § 2 Absatz 2 erhalten haben, können sie in der Zeit vom 9. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 einen Antrag auf nachträgliche Auszahlung stellen. Der Antrag kann erst ab dem 9. Januar 2023 gestellt werden, da zuvor mit einem zweiten automatisierten Zahllauf Anfang Januar 2023 noch Fälle zur Auszahlung gelangen, die im ersten Zahllauf Anfang Dezember die Pauschale nicht erhalten haben. Somit haben die Berechtigten ab dem 9. Januar 2023 knapp sechs Monate Zeit, den Antrag auf nachträgliche Gewährung der Energiepreispauschale zu stellen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Verwaltungspraktikabilität ist eine längere Frist nicht geboten. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See benötigt für die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen nach Absatz 1 im Einzelfall Zugriff auf Sozialdaten, die in bereits eingerichteten Dateisystemen der Träger der Rentenversicherung (rvDialog) enthalten sind.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt den für die Auszahlung auf Antrag notwendigen Datenaustausch zwischen den in das Verfahren einbezogenen Stellen.

##### **Zu Absatz 3**

Satz 1 legt fest, dass für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zur Energiepreispauschale nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, da es sich nicht um eine Sozialleistung nach dem Sozialgesetzbuch, insbesondere keine Rentenversicherungsleistung, handelt und der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit auch nicht nach § 51 Absatz 1 Nummer 10 des Sozialgerichtsgesetzes eröffnet werden soll; vgl. auch § 40 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung. Einer Nachprüfung im Rahmen eines Vorverfahrens bedarf es abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung nicht. Aufgrund der klaren Anspruchsvoraussetzungen und der gebundenen Entscheidung seitens der für die Auszahlung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz zuständigen Stelle ist die Notwendigkeit einer umfassenden Prüfung im Wege eines Vorverfahrens nicht gegeben; die Betroffenen wären vielmehr ohnehin auf den Klageweg angewiesen.

**Zu § 6 (Kostentragung)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt, dass der Bund die Kosten für die Energiepreispauschale einschließlich der entstehenden Verwaltungskosten trägt. Da es sich bei der Aufgabe nach § 2 Absatz 2 und Absatz 3 in Verbindung mit § 5 um eine Aufgabe außerhalb der originären Aufgaben der Träger der Sozialversicherung handelt, werden entsprechend § 30 Absatz 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch alle Kosten erstattet, die ihnen durch die Wahrnehmung dieser Aufgabe entstehen.

**Zu Absatz 2**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung zahlt für den Bund die nach § 2 Absatz 2 erforderlichen Mittel für die Auszahlungen der Energiepreispauschale der Rentnerinnen und Rentner der allgemeinen Rentenversicherung rechtzeitig, um die Auszahlungen durch die Deutsche Post AG an die Berechtigten zu gewährleisten. Für die knappschaftliche Rentenversicherung erfolgen die Zahlungen vergleichbar an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund für die allgemeine Rentenversicherung und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die knappschaftliche Rentenversicherung weisen die Anzahl der Fälle, an die eine Energiepreispauschale ausgezahlt worden ist, sowie die Auszahlungssumme dem Bundesamt für Soziale Sicherung möglichst zeitnah nach Auszahlung nachvollziehbar nach.

**Zu Absatz 3**

Die im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Verwaltungskosten werden pauschal mit einem Betrag von 3,512 Millionen Euro abgegolten. Davon entfallen 0,201 Millionen Euro auf die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Ausgenommen hiervon sind Verwaltungskosten nach Absatz 4. Diesem Pauschalbetrag liegt eine nachvollziehbare Kostenschätzung der genannten Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung vom September 2022 zu Grunde. Die an die Deutsche Rentenversicherung Bund auszahlende Verwaltungskostenerstattung umfasst die von der allgemeinen Rentenversicherung zu leistende Vergütung an die Deutsche Post AG, die auch die Auslagen für die Auszahlung der Energiepreispauschale der Deutschen Post AG abdeckt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund verteilt diese Erstattungen auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung.

Die pauschalen Verwaltungskosten, welche im Zusammenhang mit den Auszahlungen nach § 2 Absatz 2 entstehen, werden im Dezember 2022 vom Bundesamt für Soziale Sicherung an die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See entsprechend des jeweiligen Erfüllungsaufwandes ausgezahlt und abgerechnet.

**Zu Absatz 4**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung führt die Auszahlung und Abrechnung der Zahlungen des Bundes an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See rechtzeitig für die Nachzahlungen nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 durch. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See hat die Summe der ausgezahlten Energiepreispauschalen nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 dem Bundesamt für Soziale Sicherung rechtzeitig anzukündigen und nachvollziehbar zu belegen. Die Verwaltungskosten nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 werden vom Bundesamt für Soziale Sicherung ausgezahlt und abgerechnet. Das Bundesamt für Soziale Sicherung kann Abschläge gewähren.

**Zu Absatz 5**

Absatz 5 regelt die Erstattung der Leistungsaufwendungen und Verwaltungskosten an die Landwirtschaftliche Alterskasse. Hierfür weist die Landwirtschaftliche Alterskasse die Anzahl der Fälle, an die eine Energiepreispauschale ausgezahlt worden ist, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nach. Die der Landwirtschaftlichen Alterskasse entstehenden Verwaltungskosten werden pauschal mit 466 000 Euro abgegolten. Diesem Pauschalbetrag liegt eine nachvollziehbare Kostenschätzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung vom September 2022 zu Grunde.

**Zu Artikel 2 (Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes)****Zu § 1 (Anspruchsberechtigung, Höhe der Energiepreispauschale, Auszahlung)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 bestimmt den anspruchsberechtigten Personenkreis und die Träger der Energiepreispauschale.

Danach haben Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, die der Bund trägt, Anspruch auf die Energiepreispauschale. Hierbei ist es unerheblich, ob der Anspruch auf diese Versorgungsbezüge auf dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), auf Teil 1 oder 2 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) oder auf dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G131) beruht. Dazu zählen auch die DO-Angestellten der bundesunmittelbaren Körperschaften, die Versorgungsbezüge nach ihrer Dienstordnung erhalten.

Jede Versorgungsempfängerin und jeder Versorgungsempfänger nach Absatz 1 soll die Energiepreispauschale nur einmal erhalten.

**Zu Satz 1 Nummer 1**

Stichtag der Prüfung des Bestehens eines Anspruchs auf die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz ist der 1. Dezember 2022. An diesem Tag müssen die in Buchstabe a und b bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sein.

**Zu Buchstabe a**

Eine einmalige Energiepreispauschale wird (analog zur Gewährung an Rentenbeziehende) nach Nummer 1 Buchstabe a nur gewährt, wenn am 1. Dezember 2022 Anspruch auf Versorgungsbezüge bestand.

**Zu Buchstabe b**

Nach Nummer 1 Buchstabe b wird eine Energiepreispauschale nicht an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gewährt, deren Wohnsitz am 1. Dezember 2022 nicht im Inland lag. Hier wird ebenfalls die Regelung der gesetzlichen Rentenversicherung übernommen.

**Zu Satz 1 Nummer 2**

Weiterhin darf nach Nummer 2 kein Ausschlussstatbestand vorliegen, der eine grundsätzlich berechnete Versorgungsempfängerin oder einen grundsätzlich berechtigten Versorgungsempfänger wieder von dem anspruchsberechtigten Personenkreis für die Gewährung einer Energiepreispauschale ausnimmt (siehe hierzu Begründung zu § 2).

**Zu Satz 2**

Absatz 1 Satz 2 stellt Bezieherinnen und Bezieher anderer Bezüge den Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen nach Satz 1 gleich, sofern die Bezieherinnen und Bezieher der anderen in Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Bezüge auch die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 erfüllt haben. Damit haben auch die Empfängerinnen und Empfänger der dort genannten Leistungen Anspruch auf eine Energiepreispauschale, die der Bund zahlt. Insgesamt wird durch Satz 2 eine Gleichstellung von dem Grunde nach vergleichbarer Personenkreise erreicht, die jedoch verschiedenen bezeichnet sind.

**Zu Nummer 1**

Bei Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVersTG) ist es nicht ausgeschlossen, dass keine anderweitigen Ansprüche bestehen, weswegen in diesen Fällen die Zahlung der Energiepreispauschale an diese Personen mit dem vorliegenden Gesetz sichergestellt werden soll. Jedoch sind Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem BVersTG dann ausgeschlossen von der Gewährung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz, wenn sie eine Leistung im Sinne der §§ 54 oder 55 BeamtVG beziehungsweise der §§ 55 oder 55a SVG beziehen. Eine gesetzliche Anrechnung dieser Leistungen auf die Leistung nach dem BVersTG ist nicht erforderlich und im Übrigen auch nicht vorgesehen. Vielmehr wird in diesen Fällen unterstellt, dass eine Energiepreispauschale aufgrund des Bezuges einer Leistung im Sinne der §§ 54 oder 55 BeamtVG beziehungsweise der §§ 55 oder 55a SVG bereits gewährt wird und eine Doppelzahlung vermieden werden muss.

**Zu Nummer 2**

Bei Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem Altersgeldgesetz ist es nicht ausgeschlossen, dass keine anderweitigen Ansprüche bestehen, weswegen in diesen Fällen die Zahlung der Energiepreispauschale an diese Personen mit dem vorliegenden Gesetz sichergestellt werden soll.

**Zu Nummer 3**

Die Vorschrift dient als Auffangtatbestand für wehrdienstbeschädigte frühere Soldatinnen und Soldaten sowie deren hinterbliebene Witwen, Witwer und Lebenspartner, die Anspruch auf Berufsschadensausgleich oder Schadensausgleich haben. Es ist nicht auszuschließen, dass es Einzelfälle gibt, in denen ansonsten keine Energiepreispauschale zustehen würde.

**Zu Absatz 2**

Die Höhe der Energiepreispauschale beträgt analog zur Zahlung an Rentenbeziehende 300 Euro.

**Zu Absatz 3**

Die Vorschrift benennt in Satz 1 die Stelle, die die Energiepreispauschale auszahlt, sowie in Satz 2 den Zeitpunkt der Auszahlung. Die programmgesteuerte Auszahlung der Energiepreispauschale für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes, soweit diese nicht durch § 2 vom anspruchsberechtigten Personenkreis ausgeschlossen sind, soll durch die maßgeblichen Versorgungsträger der Versorgungsbezüge (nach Bundesrecht, also nach BeamtVG, dem Teil 1 oder 2 des SVG oder G131) möglichst, also bei rechtzeitiger Umsetzung im Abrechnungssystem, im Monat Dezember 2022 ausgezahlt werden. Der Teil der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, der aus technischen und organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden konnte, erhält die Energiepreispauschale in einem nächsten Abrechnungslauf.

**Zu Absatz 4**

Die Energiepreispauschale wird auch an Empfängerinnen und Empfänger der Träger der Sozialversicherungen, die Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz erhalten, ausgezahlt. Die Ausgaben hierfür werden auch vom Bund getragen.

**Zu § 2 (Ausschlusstatbestände, Rückforderungsvorbehalt, Rechtsweg)**

Um zu vermeiden, dass Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz die Energiepreispauschale wegen des Bezuges einer Alterssicherungsleistung aufgrund einer anderen gesetzlichen Regelung und damit gegebenenfalls mehrfach erhalten, sind Ausschlusstatbestände erforderlich. Tritt einer der Ausschlussgründe ein, besteht kein Anspruch auf die Energiepreispauschale. Die Ausschlussregelungen folgen dem Grundsatz, dass eine Energiepreispauschale nach dem vorliegenden Gesetz nicht gewährt wird, wenn eine andere, ebenfalls zum Bezug der Energiepreispauschale berechtigenden Alterssicherungsleistung hinzutritt.

**Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält den allgemeinen Ausschlussgrund, wonach eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger des Bundes die Energiepreispauschale nur einmal erhalten kann, selbst wenn sie oder er mehrere Versorgungsbezüge nach Bundesrecht nebeneinander bezieht.

Der mit einem neueren Versorgungsbezug verbundene Anspruch der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers auf die Energiepreispauschale geht dem mit einem früheren Versorgungsbezug verbundenen Anspruch auf die Energiepreispauschale vor. Die (auf mehrfache Versorgungsbezüge Anspruch habende) nach diesem Gesetz berechnete Person darf die Energiepreispauschale nur einmal erhalten. Die Regelung zeichnet dabei die gesetzliche Grundwertung des § 54 BeamtVG und des § 55 SVG nach, wonach der frühere Versorgungsbezug in Ansehung eines hinzutretenden neueren Versorgungsbezuges gegebenenfalls ruht. Da somit in diesen Fällen nur die die früheren Versorgungsbezüge gewährende Stelle Kenntnis vom jeweiligen anderweitigen Bezug hat, kann auch nur diese Stelle die Zahlung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz ausschließen.

**Zu Absatz 2****Zu Nummer 1**

Nach Nummer 1 erfolgt keine Gewährung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz, wenn die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger Anspruch auf eine Rente hat. In diesen Fällen wird pauschalerweise davon ausgegangen, dass die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger bereits Anspruch auf eine Energiepreispauschale nach dem Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner (siehe Artikel 1) haben. Eine Doppelzahlung ist daher zu vermeiden. Wird die Rente nach § 55 BeamtVG oder § 55a SVG laufend auf die Versorgungsbezüge angerechnet, kann die Vermeidung der Doppelzahlung durch den Dienstherrn Bund automatisch erfolgen, da er Kenntnis von dem hinzutretenden Rentenanspruch hat. Hat er hierüber keine Kenntnis (etwa in Fällen des Anspruchs einer Witwe oder eines Witwers auf eine eigene Altersrente oder des neben den Anspruch auf Leistungen nach dem BVerSTG ebenfalls bestehenden Rentenanspruchs), soll die Energiepreispauschale im Zweifel zunächst ausgezahlt werden.

**Zu Nummer 2**

Nach Nummer 2 erfolgt zudem keine Gewährung einer Energiepreispauschale nach diesem Gesetz, wenn nach § 54 BeamtVG oder § 55 SVG anzurechnende Einkünfte eines anderen Versorgungsträgers als den Bund bezogen werden. Für den Anspruch der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers, die oder der mehrfachen Anspruch auf Versorgungsbezüge gegen den Bund hat, ist Absatz 1 insoweit *lex specialis*. Der dort geregelte einmalige Anspruch auf die Energiepreispauschale aufgrund des neuen Versorgungsbezuges wird in Nummer 2 nachgezeichnet. Nummer 2 regelt mithin die Fälle, in denen eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger neben ihrem oder seinen Anspruch auf Versorgungsbezüge gegen den Bund auch einen weiteren Anspruch auf Versorgungsbezüge z. B. gegen ein Land hat. Da die Länder ebenfalls für ihre Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eine Energiepreispauschale gewähren werden, ist insoweit eine (Doppel)Zahlung bei Vorliegen bestimmter Konstellationen durch den Bund auszuschließen.

Unabhängig davon, ob die andere Stelle (beispielsweise ein Land), die den anderen Versorgungsbezug schuldet, eine Energiepreispauschale ebenfalls im Dezember 2022 gewährt, würde diese andere Stelle nichts davon wissen, dass ebenfalls Versorgungsbezüge nach dem BeamtVG oder SVG bezogen werden, da eine Anrechnung nur auf die Versorgungsbezüge nach dem BeamtVG oder SVG erfolgt. Hinsichtlich des Bezuges einer weiteren Versorgung besteht eine Mitteilungs- und Anzeigepflicht der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers auch nur gegenüber der Stelle, die eine andere Versorgungsleistung anrechnet – hier ist das der Bund. Um eine Doppelzahlung von vornherein zu vermeiden, haben Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Bundes daher keinen Anspruch auf die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz, wenn sie Versorgungsbezüge eines anderen Versorgungsträgers als den Bund beziehen, die nach dem BeamtVG oder SVG anzurechnen sind.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass der Versorgungsträger, soweit es ihm aufgrund der bei ihm sowieso gespeicherten Daten möglich ist, im Vorfeld der Auszahlung der Energiepreispauschale eine Prüfung hinsichtlich des Vorliegens von Ausschlussgründen durchführt. Nur in den Fällen, in denen hiernach ein Anspruch besteht, erfolgt die Auszahlung der Energiepreispauschale.

Satz 2 beinhaltet mit dem gesetzlichen Vorbehalt der Rückforderung der Pauschale die Voraussetzung für eine Rückforderung, sofern eine Doppelzahlung nicht anderweitig bereinigt werden kann. Die Zahlung der Energiepreispauschale steht daher unter dem gesetzlichen Vorbehalt der Rückforderung für den Fall, dass eine Energiepreispauschale zunächst ausgezahlt und erst nachträglich bekannt wurde, dass ein vorrangiger Anspruch auf die Energiepreispauschale existiert. Der Rückforderungsvorbehalt ermöglicht den Versorgungsträgern die Gewährung der Energiepreispauschale in Zweifelsfällen, in denen infolge fehlender Verpflichtung der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers einen anderweitigen Bezug anzuzeigen der Versorgungsträger von diesem anderweitigen Bezug nichts weiß. Die Energiepreispauschale wird somit zunächst ausgezahlt, was der Intention der Energiepreispauschale gerecht wird, kurzfristig Abhilfe zu schaffen. Sollte anschließend der Bezug einer den Anspruch auf die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz ausschließenden Einkunftsart nach Absatz 2 bekanntwerden, ist die Energiepreispauschale aufgrund des gesetzlichen Vorbehalts zurückzufordern. Die Rückforderung zuviel geleisteter oder zu Unrecht gezahlter Energiepreispauschalen erfolgt gemäß Satz 3 durch Verwaltungsakt.

**Zu Absatz 4**

Satz 1 legt fest, dass für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zur Energiepreispauschale nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, da die Gewährung der Energiepreispauschale keine Leistung innerhalb eines Beamten- oder beamtenähnlichen Verhältnisses, insbesondere keine Gewährung von Versorgungsbezügen ist. Sie nimmt daher insbesondere auch nicht an der gesetzgeberischen Entscheidung teil, dass im Beamtenverhältnis grundsätzlich die Durchführung eines Vorverfahrens angezeigt ist (vgl. § 54 BeamStG, § 126 BRRG). Einer Nachprüfung im Rahmen eines Vorverfahrens bedarf es nach Satz 2 abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung nicht. Aufgrund der klaren Anspruchsvoraussetzungen und der gebundenen Entscheidung seitens der für die Auszahlung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz zuständigen Stelle ist die Notwendigkeit einer umfassenden Prüfung im Wege eines Vorverfahrens nicht gegeben.

**Zu § 3 (Nichtberücksichtigung als Einkommen bei Sozialleistungen und im Beitragsrecht, Unpfändbarkeit)****Zu den Absätzen 1 und 2**

Siehe Begründung zu Artikel 1, zu § 4. Im Hinblick auf den geregelten Personenkreis wird damit zudem unter anderem klargestellt, dass die nach diesem Gesetz gewährte Energiepreispauschale nicht im Rahmen einer Meldung nach § 202 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen ist.

**Zu Absatz 3**

Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 gelten entsprechend auch für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der Länder und Kommunen, soweit ihnen durch Landesrecht eine Energiepreispauschale im Sinne des § 1 gezahlt wird.

**Zu § 4 (Verarbeitung von Daten)**

§ 4 beinhaltet eine allgemeine datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben durch die mit diesen Aufgaben betrauten Stellen.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)****Zu Nummer 1**

Die Landwirtschaftliche Alterskasse, die Deutsche Post AG sowie die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See dürfen die Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 3 und 5 des Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner erforderlich ist. Die Regelung ergänzt klarstellend die Regelungen des § 274b SGB VI-E und § 64 ALG-E, soweit die Versicherungsnummer als Sozialdatum zur Vermeidung von Doppelleistungen nach den vorgenannten Regelungen verarbeitet werden muss.

**Zu Nummer 2**

Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich wird von monatlich 1 600 Euro auf 2 000 Euro angehoben, um eine weitergehende Entlastung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten mit geringem Arbeitsentgelt als bisher zu erreichen. Die Formeln zur Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme werden entsprechend angepasst.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)****Zu Nummer 1**

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

**Zu Nummer 2**

Die Energiepreispauschale nach dem Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner ist keine Sozialleistung und auch nicht im Sozialgesetzbuch verortet. Über § 274b SGB VI-E werden die notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen zur Verarbeitung von Sozialdaten durch die genannten Stellen geschaffen. Eine Regelung im Sozialgesetzbuch ist wegen § 35 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

erforderlich. Für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner werden Sozialdaten benötigt, für weitere Einzelheiten siehe dort.

**Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)****Zu Nummer 1**

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

**Zu Nummer 2**

Die Regelung enthält die für die Landwirtschaftliche Alterskasse notwendigen datenschutz-rechtlichen Grundlagen zur Verarbeitung von Sozialdaten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner erforderlich ist. Sie entspricht der Regelung des neuen § 274b SGB VI-E.

**Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach Verkündung in Kraft. Satz 2 regelt, dass Artikel 3 Nummer 2 am 1. Januar 2023 in Kraft tritt.